

B 83 Änderung Organisationsgesetz; Offenlegung der Entschädigung für Leitungsorgane

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. September 2017	Anträge der SPK vom 27. September 2017 für die 2. Beratung
	Gesetz über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz, OG)	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i></p> <p>nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. Mai 2017,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
	Gesetz über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 13. März 1995 ¹ (Stand 1. September 2017) wird wie folgt geändert:	
§ 54 Entschädigung	<p>§ 54 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)</p> <p>² Die Anstalt gibt im Geschäftsbericht Auskunft über die Grundzüge der Entschädigungen für das strategische und für das operative Leitungsorgan.</p>	<p>§ 54 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Die Anstalt gibt im Geschäftsbericht Auskunft über die Entschädigungen für das strategische und für das operative Leitungsorgan. Dabei werden Lohnnebenleistungen wie Bonifikationen, Sonderzulagen, Pauschalspesen und geldwerte Sach- und Dienstleistungen getrennt von der Grundentschädigung ausgewiesen.</p>

¹ SRL Nr. [20](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 18. September 2017	Anträge der SPK vom 27. September 2017 für die 2. Beratung
	³ Auszuweisen sind die Gesamtsummen der Entschädigungen aller Mitglieder der einzelnen Leitungsorgane sowie zusätzlich die Entschädigungen für die Leiterinnen und Leiter dieser Organe.	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Luzern, ... Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:	